



Änderung der Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

25.08.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

01.09.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen der Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH, an denen die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsverträge zugestimmt.
2. Die Vertretungen der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH werden angewiesen, den Änderungen der Gesellschaftsverträge auf Basis der als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beiliegenden Entwürfe zuzustimmen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder mit einem Anteil von jeweils 66 Prozent mittelbar an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und an der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH beteiligt.

Die übrigen 34 Prozent befinden sich jeweils im Besitz der Westenergie AG.

Ausgangslage

Zum 01.01.2023 soll die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG Dienstleistungen im Bereich der Wohnungsverwaltungen, insbesondere für den sozialen Wohnungsbau, für die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH erbringen.

Die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH ist Eigentümerin von rund 220 Wohneinheiten im Beckumer Stadtgebiet, die einen wesentlichen Beitrag zum sozialverträglichen Wohnungsangebot in Beckum leisten. Gesellschafterinnen der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH sind unmittelbar zu 66 Prozent die Stadt Beckum und mittelbar zu 34 Prozent die LEG Immobilien SE. Die LEG Immobilien SE ist börsennotiert und verfügt über mehr als 140 000 Wohnungen.

Derzeit erbringt die LEG Immobilien SE über eine Tochtergesellschaft auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages Dienstleistungen an die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, insbesondere im Bereich der Wohnungsverwaltung, des Mieterservices und der Handwerkerkoordination. Hierbei bedient sich die LEG Immobilien SE bei den Dienstleisterinnen und Dienstleistern sowie den Strukturen ihres Konzerns mit Sitz in Düsseldorf. Bis auf im Rahmen von Minijobs beschäftigte Personen – insbesondere Hauswarte – verfügt die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH über kein eigenes Personal. Der Geschäftsbesorgungsvertrag wurde zwischenzeitlich fristgerecht durch die LEG Immobilien SE zum 31.12.2022 gekündigt.

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG beabsichtigt nunmehr, in Abstimmung mit der Mehrheitsgesellschafterin der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, der Stadt Beckum, diese Dienstleistungen ab dem 01.01.2023 für die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH zu erbringen.

Zielsetzung der beabsichtigten Dienstleistungserbringung durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ist insbesondere eine engere Verknüpfung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG mit dem Ziel, die lokale Wertschöpfung zu stärken und Synergieeffekte zu nutzen. Ferner ist es denkbar, aber noch nicht konkret mit einer Absicht hinterlegt, vergleichbare Aufgaben auch für kommunale Gebäude durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG erledigen zu lassen. Gleichwohl soll auch hierfür im Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG die Möglichkeit geschaffen werden.

Es ist daher beabsichtigt, im Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG den Unternehmensgegenstand um das Gebäudemanagement für kommunale Gebäude und Gebäude von Gesellschaften, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, sowie um die Aufgabe der Ressourcenschonung sowie nachhaltiges Wirtschaften zu erweitern. Letzteres soll die besondere Rolle und den Anspruch der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als mehrheitlich kommunale Gesellschaft unterstreichen.

Weitere Änderungen in den Gesellschaftsverträgen betreffen die Sprach- und Begriffswahl (zum Beispiel Aufnahme der männlichen und weiblichen Funktionsbezeichnungen) sowie die Möglichkeiten der modernen Sitzungsdurchführung (Präsenz, Digital, Hybrid). Außerdem wurden die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG in Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der Geschäftsführung klarer gefasst und den sich aktuell stellenden Entscheidungsfristen und Marktgegebenheiten angepasst.

Die beabsichtigten Änderungen – die auch mit der Mitgesellschafterin einvernehmlich erarbeitet werden konnten – wurden bereits in den Gremien der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG vorgestellt und sind dort einhellig befürwortet worden.

Marktanalyse zum erweiterten Tätigkeitsfeld (Wohnungsverwaltung et cetera)

Gemäß § 107 Absatz 5 GO NRW ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Die Marktanalyse (siehe Anlage 5 zur Vorlage) wurde der Handwerkskammer Münster, der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, der Industrie- und Handelskammer Münster und der Gewerkschaft ver.di mit der Bitte um eine Stellungnahme zugestellt. Die Handwerkskammer Münster sowie die Industrie- und Handelskammer Münster haben im Ergebnis keine Bedenken gegen die geplante Änderung (siehe Anlagen 6 und 7 zur Vorlage). Die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie sowie die Gewerkschaft ver.di haben sich nicht geäußert.

Handlungsnotwendigkeiten aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen ergeben sich insofern folglich nicht.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die Änderungen wurden in die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beiliegenden Entwürfe der Gesellschaftsverträge eingearbeitet und können ebenfalls den als Anlagen 3 und 4 zur Vorlage beigefügten Synopsen entnommen werden.

Anzeigeverfahren

Die Änderung der Gesellschaftsverträge muss nach der Entscheidung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Eine seitens der Verwaltung eingeholte – nur vorläufige – Einschätzung der Kommunalaufsicht zu den beabsichtigten Veränderungen lässt nach Wertung der Verwaltung erkennen, dass das Anzeigeverfahren zeitnah durchlaufen werden könnte. Der Kreis Warendorf weist im Rahmen der vorläufigen Einschätzung allerdings ausdrücklich darauf hin, dass der Sachverhalt erst nach Beschlussfassung des Rates und der Einreichung sämtlicher benötigter Unterlagen vollumfänglich geprüft werden könne.

Anlage(n):

- 1 Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
- 2 Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH
- 3 Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
- 4 Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH
- 5 Marktanalyse
- 6 Antwort der Handwerkskammer Münster auf die Marktanalyse

7 Antwort der Industrie- und Handwerkskammer Nord Westfalen auf die Marktanalyse